



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.XI.2007
K(2007)5579

**Betreff: Staatliche Beihilfe Nr. N 330/2007 - Deutschland
Forschung für die zivile Sicherheit**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 14. Juni 2007, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, meldeten die deutschen Behörden gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die Beihilferegulation „Forschung für die zivile Sicherheit“ an.
- (2) Da die übermittelten Auskünfte nicht ausreichten, um die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt zu bewerten, betrachtete die Kommission die Anmeldung als unvollständig. Mit Schreiben vom 13. Juli 2007 forderte sie daher von Deutschland zusätzliche Informationen an. Die deutschen Behörden antworteten mit Schreiben vom 14. August 2007, das am selben Tag registriert wurde.
- (3) Mit Schreiben vom 27. September 2007 forderte die Kommission zusätzliche Informationen an. Die deutschen Behörden antworteten mit Schreiben vom 28. September 2007, das am selben Tag registriert wurde.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFEREGELUNG

2.1. Ziele

- (4) Das Programm „Forschung für die zivile Sicherheit“ ist eine deutsche Beihilferegulation (nachstehend „die Regelung“) mit einer Zielsetzung im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation ('FuEuI'). Es wird auf Bundesebene durchgeführt und ist daher in ganz

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

Deutschland anwendbar. Mit der Regelung werden die nachstehend erläuterten Ziele verfolgt.

- (5) Das übergeordnete Ziel der Beihilferegelung ist es, die zivile Sicherheit zu erhöhen, ohne dadurch die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. Dabei handelt es sich nicht um ein reines Technologieprogramm. Deutschland sieht vielmehr in interdisziplinären Projekten mit Beteiligung der Geistes- und Sozialwissenschaften, Wissenstransfer in die Öffentlichkeit, Begleitforschung zu kritischen Fragen und Transparenz die Voraussetzungen für den Programmerfolg.
- (6) Die deutschen Behörden sind der Auffassung, dass der Markt für zivile Sicherheitslösungen eher durch staatliche Beschaffungsmaßnahmen geprägt ist, weshalb es gilt, diesen stärker als bisher zu erschließen. Sie sehen ferner in der Regelung einen Anreiz für Endnutzer und Unternehmen, sich auf diesem Feld zu betätigen und Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für künftige Produkte durchzuführen. So zielt die Regelung auf Endnutzer und Märkte.
- (7) Für die Zwecke der Regelung gelten als „Endnutzer“ staatlich geführte oder privatwirtschaftliche Betreiber kritischer Infrastrukturen. Unter diese Begriffsbestimmung fallen Organisationen und Einrichtungen mit (lebens-)wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen bei deren Ausfall oder Störung aus deutscher Sicht für größere Bevölkerungsgruppen nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder andere dramatische Folgen eintreten. Hiervon betroffen sind, neben der nationalen Sicherheit, nach Auffassung Deutschlands auch die Wirtschaft, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung und die Funktionsfähigkeit der Regierungs- und Verwaltungsapparate. Den deutschen Behörden zufolge kommen als Endnutzer z.B. der Eisenbahnverkehr, der Energiesektor, der Gesundheitssektor, der Telekommunikationssektor, Flughäfen, der öffentliche Nah- und Fernverkehr, Behörden mit zugehörigen Forschungseinrichtungen sowie Sicherheits- und Rettungskräfte (Polizei, Feuerwehr u. a.) in Frage.
- (8) Das Programm „Forschung für die zivile Sicherheit“ besteht aus zwei Linien. Die Programmlinie 1 umfasst die „szenarienorientierte Sicherheitsforschung“. Kernpunkt dieser Programmlinie ist die Einbeziehung aller wissenschaftlichen Disziplinen, die für die Entwicklung umsetzungsfähiger Lösungen als notwendig erachtet werden. Bei diesem Ansatz werden technologische und gesellschaftliche Fragestellungen miteinander verknüpft und eine Plattform geschaffen, auf der Behörden und privatwirtschaftliche Akteure zusammenwirken können. Kernelemente der Programmlinie 1 sind:
 - Schutz und Rettung von Menschen
 - Schutz von Infrastrukturen
 - Schutz vor Ausfall von Versorgungsinfrastrukturen
 - Sicherung der Warenketten
- (9) Programmlinie 2 zielt auf die Erforschung von Querschnittstechnologien ab, die in vielen Szenarien benötigt werden. Einschlägige FuE wird in Technologieverbänden durchgeführt. Diese Verbände sollen Basiswissen erschließen, das die deutsche Bundesregierung als wichtig erachtet. Ferner sollen sie aus bestehenden und neuen Technologien innovative Systeme entwickeln. Den Angaben Deutschlands zufolge arbeiten sie anwendungsnah durch Einbeziehung der gesamten Innovationskette, von der Forschung über die Industrie

bis hin zu den Endnutzern. Zur Programmlinie 2 zählen u. a. folgende Querschnittstechnologien:

- Integrierte Schutzsysteme für Rettungs- und Sicherheitskräfte
 - Multi-Sensorsysteme für CBRNE-¹-Gefahren
 - Mustererkennung
 - Biometrie zur schnellen und sicheren Personenidentifikation
- (10) Die Beihilfe wird nur für Verbundprojekte gewährt, d. h. Unternehmen können nur in Verbänden Anträge auf Beihilfe stellen. Alle Projekte werden gemeinsam von Unternehmen, Hochschulen und nichtuniversitären Forschungseinrichtungen als Verbundprojekte durchgeführt. Deutschland stellt die Szenarioforschung in den Vordergrund, bei der Unternehmen sich in interdisziplinäre Forschungsverbände, z.B. unter Hinzuziehung von Grundlagenforschungsinstituten oder Geistes- und Sozialwissenschaftlern integrieren müssen.
- (11) Bei der Bekanntgabe der geplanten Beihilferegelung bezog sich Deutschland auf das Siebte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung der Europäischen Union (2007-2013). Deutschland hat darauf verwiesen, dass die „Sicherheit“ zu den Themen des Siebten Rahmenprogramms zählt². Außerdem unterstreicht Deutschland, dass die Regelung in einen europäischen Rahmen eingepasst ist.

2.2. Laufzeit

- (12) Als Starttermin für die Regelung war der 1. September 2007 vorgesehen. Deutschland sichert jedoch zu, die Regelung erst nach Genehmigung durch die Kommission anzuwenden. Die Regelung läuft am 31. Dezember 2010 aus.

2.3. Rechtsgrundlage, durchführende Behörde

- (13) Rechtsgrundlage ist das Programm der Deutschen Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit“, das vom Bundeskabinett am 24. Januar 2007 beschlossen wurde.
- (14) Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

¹ Chemische, biologische, radiologische, nukleare oder explosive Gefahrstoffe.

² Im Rahmen des RP7 wird das Thema „Sicherheit“ unter dem Aspekt der zivilen Sicherheit (Terrorismusbekämpfung und Krisenmanagement) aber auch im Hinblick auf verschiedene Gemeinschaftsstrategien, wie Verkehr, Mobilität, Katastrophenschutz, Energie, Umwelt und Gesundheit, behandelt. Für das RP7-Thema „Sicherheit“ wurden in den Haushalt EUR 1,4 Mrd. Euro eingestellt (2007-2013).

2.4. Beihilfeinstrument und Budget

- (15) Die Beihilfen werden in Form nicht rückzahlbarer Direktzuschüsse gewährt. Diese Mittel sollen in folgender Weise zugeteilt werden:

Jahr	2007	2008	2009	2010	Gesamtbudget
Mio. EUR	12	25	44	42	123

2.5. Begünstigte der Beihilfe

2.5.1. Unternehmen

- (16) Für eine Förderung im Rahmen der Regelung kommen Großunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Gemeinschaft³ in Frage. Die deutschen Behörden gehen von 101 bis 500 Begünstigten aus. Unternehmen können nur im Verbund als Projektkonsortium einen Antrag auf Beihilfe stellen.
- (17) Den Angaben der deutschen Behörden zufolge ist die Regelung nicht sektorspezifisch. Im Rahmen dieser Regelung sind sowohl privatwirtschaftliche wie auch öffentliche Unternehmen beihilfefähig. Als potenziell Begünstigte gelten staatlich geführte und privatwirtschaftliche Betreiber kritischer Infrastrukturen, Behörden (mit zugehörigen Forschungseinrichtungen), Sicherheits- und Rettungskräfte sowie Unternehmen, die auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik tätig sind. Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass etwa 80 % der Infrastruktur in der Sicherheitstechnik privat betrieben werden.
- (18) Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass auch Unternehmen des Verkehrssektors förderfähig sind und dass es keine Budgetierung für einzelne Unternehmenssparten oder Beihilfe-Empfängergruppen gibt. So ist das Budget für alle Szenarienbekanntmachungen gleich hoch angesetzt. Die Ausschöpfung des Höchstbetrages für ein bestimmtes Szenarium hängt nicht von der Zugehörigkeit zu einem Sektor ab, sondern vielmehr von der Quantität und Qualität der eingereichten Projektvorschläge.
- (19) Deutschland erklärt, dass Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁴ von der fraglichen Beihilferegulierung ausgenommen sind.

2.5.2. Forschungseinrichtungen

- (20) Die Regelung sieht auch Beihilfen für Forschungseinrichtungen vor, allerdings nur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass sich bis zu 100 Forschungseinrichtungen an dem Programm beteiligen werden.

³ ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36.

⁴ ABl. C 244 vom 01.10.2004, S. 2.

- (21) Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass diese Einrichtungen neben ihren Haupttätigkeiten in den Bereichen Bildung, unabhängige FuE und Verbreitung von Forschungsergebnissen unter Umständen auch wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Den deutschen Behörden zufolge werden ungerechtfertigte Quersubventionierungen durch die Beihilfen ausgeschlossen, da die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Einrichtungen kostenmäßig getrennt werden. Die deutschen Behörden haben erklärt, dass die ordnungsgemäße Buchführung über projektbezogene Kosten vom Beihilfegeber auf der Grundlage der Bundeshaushaltsordnung überwacht wird.
- (22) Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf teilnehmende Einrichtungen ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihnen erzielten Forschungsergebnissen.

2.6. *Forschung im Auftrag von Unternehmen (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen)*

- (23) Nach den Bestimmungen der Beihilferegelung können Vorhaben von einer Forschungseinrichtung im Auftrag eines Unternehmens ausgeführt werden. Hierzu erklären die deutschen Behörden, dass die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistungen zum Marktpreis anbietet. Kann kein Marktpreis bestimmt werden, muss die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistung zu einem Preis erbringen, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält. Die deutschen Behörden erachten für die Zwecke der Regelung einen kalkulatorischen Gewinn von 5 % als angemessen.
- (24) Den von den deutschen Behörden vorgelegten Angaben zufolge wird das Unternehmen als Auftraggeber die Konditionen des Vertrags festlegen. Entsprechende Vorschriften sind in den Allgemeine Nebenbestimmungen für FuE-Aufträge des BMBF (BEBF-ZE 98) enthalten. Diese Nebenbestimmungen umfassen auch einen Mustervertrag, der für die Unternehmen in diesem Fall bindend ist. Nach den genannten Bestimmungen hat das Unternehmen sicherzustellen, dass seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden Schutzrechte und sonstigen Ergebnisse in der Weise sichergestellt ist, dass es der Verpflichtung zur Verwertung seiner im Vorhaben erarbeiteten Ergebnisse nachkommen kann. Das Unternehmen trägt das Risiko eines Scheiterns im Umfang seines Eigenanteils an dem betreffenden Projekt mit.

2.7. *Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen; Umgang mit Rechten an geistigem Eigentum*

- (25) Sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ werden als Verbundvorhaben von Industrie und Forschungseinrichtungen durchgeführt. Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass es sich bei den Verbundvorhaben um Vorhaben der industriellen Forschung handelt, an denen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Behörden und ihre Forschungseinrichtungen, forschende Unternehmen und Endnutzer als gleichberechtigte Partner mitwirken. Den Angaben aus Deutschland zufolge gelten in solchen Fällen folgende Bedingungen:
- Die Ergebnisse, für die keine Rechte an geistigem Eigentum begründet werden, können verbreitet werden, wohingegen die Rechte an FuE-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet werden. Dies gilt jedoch nicht für Ergebnisse, die unter den Geheimschutz

fallen und deren Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit gefährden würde. Die Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die die Forschungsergebnisse erbracht haben, können unter Berücksichtigung des Geheimschutzes diese nutzen. Das BMBF-Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten schreibt vor, dass jeder Partner eines Verbundprojekts berechtigt sein muss, die aus seiner Tätigkeit entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

- die Forschungseinrichtung erhält von den beteiligten Unternehmen für die Rechte an dem geistigen Eigentum, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt. Auch dies gilt nicht für Ergebnisse, die unter den Geheimschutz fallen und deren Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit gefährden würde. Die Geheimhaltungsvorschriften sind einzuhalten.

2.8. Förderfähige Tätigkeiten

- (26) Im Rahmen des betreffenden Programms können Beihilfen für folgende Vorhaben genehmigt werden:
- Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung
 - technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld zur industriellen Forschung oder zu experimentellen Entwicklungstätigkeiten
 - Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte
- (27) Der geförderte Teil der Forschungsvorhaben wird vollständig einer oder mehreren der förderfähigen Forschungskategorien zuzuordnen sein. Hierzu erklärt Deutschland, dass eine solche Kategorisierung auf eine technische Projektbeschreibung und einen entsprechenden aufgabengestützten Projektaufbau gegründet sein wird. Deutschland sichert ferner zu, dass die Zuordnung einer Aufgabe zu einer bestimmten Forschungskategorie mit einem Prüfungsvermerk plausibel begründet sein wird.
- (28) Die deutschen Behörden legten Angaben zu Umfang und Zielen der förderfähigen FuE-Aktivitäten vor. Die Forschungskategorien für die Zwecke der Regelung werden gemäß den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 2.2 Buchstaben e bis g des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation⁵ (im Folgenden „Gemeinschaftsrahmen“) definiert. Bei der Einstufung der Forschungstätigkeiten stützt sich die durchführende Stelle auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs “The Measurement of Scientific and technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development”⁶.

⁵ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

⁶ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2002.

2.8.1. Grundlagenforschung:

- (29) Für die Zwecke der Regelung wird die Grundlagenforschung als experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen, definiert.
- (30) Die Grundlagenforschung befasst sich mit den Themen, die unter die beiden Programmlinien fallen (siehe Absätze 8 und 9). Unter diese Forschungskategorie fallen erstens geistes- und sozialwissenschaftliche Studien, wie etwa Risikoanalysen, Krisenmanagement, Folgen- und Akzeptanzforschung.
- (31) Zweitens umfasst diese Kategorie für die Zwecke der Regelung grundlegende Arbeiten zur Definition und Vorbereitung von zukünftigen Sicherheitslösungen. Hierzu zählen Arbeiten zu den erforderlichen Szenarien und Technologien (z. B. Detektion von Gefahrstoffen). Technologische und gesellschaftliche Fragestellungen werden miteinander verknüpft. Den Angaben Deutschlands zufolge werden solche Tätigkeiten vornehmlich von Behörden und Forschungsinstituten durchgeführt.
- (32) Drittens werden Fragen zum Verhältnis von Sicherheit und Freiheit, von Datenschutz und Bürgerrechten, zur Risikoakzeptanz sowie ökonomische Aspekte untersucht.

2.8.2. Industrielle Forschungstätigkeiten

- (33) Im Sinne der Regelung bezeichnet „industrielle Forschung“ planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen. Diese werden nur im Rahmen experimenteller Entwicklung gefördert.
- (34) Diese Forschungskategorie umfasst die industrielle Forschung zu den Themen, die unter die Programmlinien 1 und 2 der Beihilferegelung fallen (siehe Absätze 8 und 9).

2.8.3. Experimentelle Entwicklung

- (35) Im Sinne der fraglichen Regelung bezeichnet diese Phase den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen einschließlich der Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.
- (36) Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden gewerblichen Nutzung von

Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

- (37) Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder gewerblich genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können. Zur experimentellen Entwicklung zählt nicht die in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommene Veränderung von Produkten, Produktionsanlagen, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen in der Entwicklung befindlichen Tätigkeiten, auch wenn diese mit Verbesserungen verbunden sein sollten.
- (38) Hinsichtlich der experimentellen Entwicklung machte die deutsche Bundesregierung ihr Interesse deutlich, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Projekte später in neue Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden können. Dabei geht die deutsche Bundesregierung davon aus, dass die Förderung experimenteller Entwicklung insbesondere bei KMU in Frage kommt, deren Innovationspotenzial am ehesten an wirtschaftliche Grenzen stößt.
- (39) Unterstützung für entsprechende Tätigkeiten wird nur für solche Maßnahmen gewährt, die sich an die industrielle Forschung, die über das Programm gefördert wurde, anschließen. Angesichts von Umfang und Aufbau des Programms konnten die deutschen Behörden noch keine konkreten Beispiele für förderfähige Tätigkeiten angeben.

2.9. Förderfähige Kosten

- (40) Sämtliche zuwendungsfähige Kosten werden einer speziellen FuE-Kategorie zugeordnet. Den deutschen Behörden zufolge wird die Zuordnung der förderfähigen Kosten zu den FuE-Kategorien von ausgewiesenen Experten im Rahmen der fachlichen Prüfung der Projektanträge vorgenommen. Diese berücksichtigen mögliche unterschiedliche Förderkategorien einzelner Arbeitspakete.
- (41) Folgende Kostenarten sind förderfähig:

2.9.1. FuE-Projekte und technische Durchführbarkeitsstudien:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und für das Forschungsvorhaben beschäftigtes Personal).
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig.
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Investitionskosten beihilfefähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen

Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.

- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen.
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

2.9.2. Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte

- sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts.
- die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechts in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten.
- zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten, selbst wenn diese nach der Erteilung des Rechts entstehen.

2.10. Beihilfeintensitäten in Prozent der förderfähigen Kosten

- (42) Die deutschen Behörden erklären, dass die Beihilfeintensität für jeden einzelnen Begünstigten gesondert ermittelt wird.

2.10.1. FuE-Projekte - Basisbeihilfeintensitäten

- (43) Die Beihilfeintensität ohne Aufschläge im Rahmen der Regelung wird wie folgt aussehen: bis zu
- 100 % bei der Grundlagenforschung,
 - 50 % bei der industriellen Forschung,
 - 25 % bei der experimentellen Entwicklung.

- (44) Förderfähige FuE-Projekte können sich über mehrere Forschungsstufen erstrecken. In diesem Fall verpflichten sich die deutschen Behörden zur Berechnung der Beihilfeintensität anhand der für die Forschungskategorien der einzelnen Projektaufgaben geltenden Intensitäten.

2.10.2. FuE-Projekte - Aufschläge

- (45) In Bezug auf Aufschläge hat Deutschland ausdrücklich zugesichert, dass die Regelung in ihrem Wortlaut mit den Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens vereinbar sein wird.
- (46) Für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden.

2.10.3. Studien zur technischen Durchführbarkeit

- (47) In der Regel sind Studien im Vorfeld der industriellen Forschung förderfähig, wenngleich auch Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung gefördert werden können. Auf jeden Fall beläuft sich die zulässige Beihilfeintensität bei dieser Regelung auf bis zu
- 75 % für KMU
 - 65 % für Großunternehmen

2.10.4. Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte

- (48) Für die Beihilfe gilt die gleiche Höhe wie für FuE-Beihilfen für Forschungstätigkeiten, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben.

2.11. Anreizeffekt der Beihilfe

- (49) Nach Auffassung der deutschen Behörden ist die Sicherheitsforschung in den zur Förderung vorgesehenen Teilbereichen mit einem hohen technischen und damit auch wirtschaftlichen Risiko verbunden. Deutschland hebt hervor, dass die Industrieunternehmen durch die Beihilfe einen Anreiz erfahren sollen, mehr und intensiver für innovative Sicherheitslösungen zu forschen. Insbesondere sollen die Betreiber kritischer Infrastrukturen zu mehr und stärkerer Zukunftsvorsorge angehalten werden. Den deutschen Angaben zufolge bietet das Programm Anreize für die Betreiber, sich weit über das übliche Maß branchen- und disziplinenübergreifend – auch mit staatlichen Betreibern – gemeinsam künftigen Forschungsarbeiten zu widmen.
- (50) Das zuständige Ministerium wird die Anreizeffekte der Beihilfe im Vorfeld anhand der nachstehenden Kriterien, wie sie durch die ermessensbindenden Regularien vorgegeben sind, prüfen:
- Es liegt ein hohes technisches und wirtschaftliches Risiko vor.
 - Die Langfristigkeit des Vorhabens bis zur Verwertung der Ergebnisse muss gegeben sein.
 - Die Forschungsergebnisse sind nicht allein für das einzelne Unternehmen von Interesse.
 - Es wird sichergestellt, dass das FuE-Vorhaben ohne staatliche Hilfe nicht oder weniger ambitioniert ausfallen würde.
 - Die FuE-Arbeiten sind nicht vor Bereitstellung der Mittel begonnen worden.
- (51) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, den Anreizeffekt der Beihilfe auf Großunternehmen zu prüfen und Jahresberichte über die Durchführung der genehmigten Beihilferegulierung vorzulegen. In diesen Berichten werden die deutschen Behörden darlegen, wie sie den Anreizeffekt der Beihilfe vor ihrer Gewährung unter Heranziehung quantitativer und qualitativer Kriterien – Erhöhung des Projektumfanges, Erhöhung der Projektreichweite, Beschleunigung des Vorhabens, Aufstockung der Gesamtaufwendungen für FuEuI – geprüft haben.

2.12. Kumulierung, Überwachung und Berichterstattung

(52) Die deutschen Behörden geben an, dass die Kumulierung von im Rahmen des Programms gewährten Beihilfen mit Beihilfen zu Lasten anderer staatlicher Mittel oder Gemeinschaftsmittel für dieselben förderfähigen Kosten ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen ist auch die Kumulierung von Beihilfen für dieses Programm mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderfähigen Ausgaben, um die mit dem Gemeinschaftsrahmen festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten zu umgehen.

2.13. Einzelnotifizierung bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte

(53) Die deutschen Behörden haben erklärt, dass die im Rahmen des Programms gewährten Projektbeihilfen, die folgenden Schwellenwerte (pro Unternehmen und Projekt) nicht überschreiten werden:

- überwiegend Grundlagenforschung: 20 Mio. EUR;
- überwiegend industrielle Forschung: 10 Mio. EUR;
- alle anderen Projekte: 7,5 Mio. EUR.

(54) Sollten diese Schwellenwerte im Ausnahmefall überschritten werden, verpflichtet sich Deutschland, solche Beihilfen bei der Kommission einzeln anzumelden.

2.14. Veröffentlichung, Berichte, Informationsblätter und Aufzeichnungen

(55) Die deutschen Behörden haben den vollständigen Wortlaut des Programms vor seiner Durchführung bereits im Internet veröffentlicht⁷.

(56) Deutschland hat sich außerdem verpflichtet, für jede FuEuI-Beihilfe, die nicht der Pflicht zur Einzelanmeldung unterliegt und 3 Mio. EUR überschreitet, binnen 20 Arbeitstagen von der Gewährung der Beihilfe an der Kommission die Informationen zu erteilen, die in dem Standardvordruck im Anhang zu dem Gemeinschaftsrahmen verlangt werden.

(57) Es müssen Aufzeichnungen geführt werden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Vorgaben für die förderfähigen Kosten und die Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten wurden und die zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufbewahrt werden müssen.

(58) Deutschland hat zugesagt, jährliche Berichte über die Regelung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- den Namen des Begünstigten
- den Beihilfebetrug je Begünstigten
- die Beihilfeintensität
- die Forschungskategorien

⁷ http://www.bmbf.de/pub/forschung_fuer_zivile_sicherheit.pdf

- und die Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Projekte durchgeführt werden.

3. VORLIEGEN EINER BEIHILFE

3.1. Beihilfeelemente – Staatliche Beihilfe

- (59) Soweit Unternehmen Zuschüsse erhalten, fällt die geplante Regelung unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Die angemeldete Beihilferegulung wird aus dem bundesdeutschen Gesamthaushalt und damit aus staatlichen Mitteln finanziert. Sie begünstigt eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, die während der Laufzeit der Regelung ausgewählt werden. Folglich ist die Regelung selektiv. Zudem ermöglichen die im Rahmen des Programms gewährten Zuschüsse den Empfängern, ihre allgemeine finanzielle Lage zu verbessern und ihre Marktposition zu stärken. Im Rahmen des zu würdigenden Programms ist nicht ausgeschlossen, dass Unternehmen in Wirtschaftsbereichen gefördert werden, in denen innergemeinschaftlicher Handel stattfindet. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die untersuchten Beihilfen geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und dadurch den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die Kommission ist demnach zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei der Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.
- (60) Was Beihilfen an Forschungseinrichtungen anbelangt, so kommen den deutschen Behörden zufolge nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Einrichtungen für Beihilfen im Rahmen der Regelung in Betracht. Angesichts dieser von Deutschland vorgelegten Angaben (siehe Abschnitt 2.5.2) geht die Kommission davon aus, dass im Rahmen des Sicherheitsforschungsprogramms die Verwendung staatlicher Fördermittel für etwaige wirtschaftliche Tätigkeiten untersagt wird. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass es sich bei der Förderung von Forschungseinrichtungen im Rahmen der hier untersuchten Regelung nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.

3.2. Rechtmäßigkeit

- (61) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland den Anforderungen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag entsprochen und die Beihilferegulung vor ihrer Durchführung angemeldet hat. Die Regelung tritt erst nach Genehmigung durch die Kommission in Kraft.

3.3. Grundlage für die Würdigung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

- (62) Laut den von Deutschland übermittelten Anmeldeunterlagen betrifft die angemeldete Regelung Beihilfen für FuEuI-Tätigkeiten, namentlich Vorhaben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung, sowie Beihilfen für Studien zur technischen Durchführbarkeit und für Kosten, die KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten zu tragen haben. Diese Tätigkeiten werden in den Abschnitten 5.1, 5.2 und 5.3 des Gemeinschaftsrahmens genannt. Gemäß Abschnitt 5 des Gemeinschaftsrahmens sind derartige Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

3.4. Beihilfeelemente – Mittelbare staatliche Beihilfe

3.4.1. Forschung im Auftrag von Unternehmen

- (63) In Abschnitt 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens ist dargelegt, welche Bedingungen gelten, wenn eine Forschungseinrichtung als Auftragnehmer eine Dienstleistung an ein Unternehmen als Auftraggeber erbringt, der Auftragnehmer für seine Dienstleistung ein angemessenes Entgelt erhält und der Auftraggeber die Konditionen für diese Dienstleistung festlegt.
- (64) Aus den Angaben Deutschlands (siehe Abschnitt 2.6) kann der Schluss gezogen werden, dass die angemeldete Regelung mit Abschnitt 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht. Somit werden im Rahmen der Regelung keine staatlichen Beihilfen an Unternehmen weitergegeben, wenn Forschungseinrichtungen Dienstleistungen in deren Auftrag erbringen.

3.4.2. Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen

- (65) Bei Verbundprojekten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen ist es Auffassung der Kommission, dass dem aus der gewerblichen Wirtschaft stammenden Projektpartner keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Forschungseinrichtung gewährt werden, wenn eine der in Abschnitt 3.2.2 des Gemeinschaftsrahmens aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist.
- (66) Wie vorstehend unter Abschnitt 2.7 dargelegt, sind damit zwei der in Abschnitt 3.2.2 des Gemeinschaftsrahmens genannten Voraussetzungen erfüllt, so dass im Rahmen des Sicherheitsforschungsprogramms dem aus der gewerblichen Wirtschaft stammenden Projektpartner keine staatliche Beihilfe über die Forschungseinrichtung aufgrund der günstigen Konditionen der Zusammenarbeit gewährt wird.

4. WÜRDIGUNG

4.1. Forschungs- und Entwicklungskategorien

- (67) Gemäß Abschnitt 5.1. des Gemeinschaftsrahmens sind Beihilfen für FuE-Vorhaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (68) Gemäß Abschnitt 5.1.1 des Gemeinschaftsrahmens muss der geförderte Teil der FuE-Tätigkeiten vollständig einer oder mehreren der folgenden Forschungskategorien angehören: Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung.
- (69) Ausgehend von den Angaben und Erklärungen Deutschlands (siehe Abschnitt 2.8) entsprechen die Definitionen der Begriffe „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“ für die Zwecke der betreffenden Regelung den Begriffsbestimmungen unter Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und g des Gemeinschaftsrahmens. Die Kommission stellt ferner fest, dass sich die deutschen Behörden bei der Klassifizierung der Projektanträge auf das Frascati-Handbuch der OECD stützen.
- (70) Abschnitt 5.1.1 sieht außerdem vor, dass in dem Fall, in dem ein Vorhaben in unterschiedliche Teile untergliedert ist, diese einzeln den Kategorien Grundlagenforschung

bzw. industrielle Forschung bzw. experimentelle Entwicklung zugeordnet oder als nicht unter eine dieser Kategorien fallend eingestuft werden müssen. Da auch diese Anforderung erfüllt sein wird (siehe Absatz 27), steht die Regelung mit Abschnitt 5.1.1 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens in Einklang.

4.2. Förderfähige Kosten - Kosten von KMU im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum

- (71) In Abschnitt 5.1.4 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens sind die förderfähigen Kosten von FuE-Projekten aufgelistet, die einer bestimmten FuE-Kategorie zuzuordnen sind. Alle förderfähigen Kosten sind einer bestimmten FuE-Kategorie zuzuordnen. Die vorstehend unter Abschnitt 2.9.1 aufgeführten förderfähigen Kosten entsprechen den in Abschnitt 5.1.4 des Gemeinschaftsrahmens genannten Kostenkategorien.
- (72) Abschnitt 5.3 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens enthält eine Aufstellung der förderfähigen Kosten für Beihilfen für von KMU zu tragende Kosten für gewerbliche Schutzrechte. Die mit der Regelung vorgesehenen entsprechenden Kostenkategorien (siehe Abschnitt 2.9.2) stehen im Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt 5.3 des Gemeinschaftsrahmens.

4.3. Beihilfeintensitäten als Prozentsatz der förderfähigen Kosten

4.3.1. Beihilfeintensität ohne Aufschläge

- (73) Gemäß Abschnitt 5.1.2 des Gemeinschaftsrahmens beläuft sich die zulässige Beihilfeintensität ohne Aufschläge auf 100 % für Grundlagenforschung, auf 50 % für industrielle Forschung und auf 25 % für experimentelle Entwicklung. Die Beihilfeintensität muss auch bei einem Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.
- (74) Die im Rahmen der betreffenden Regelung vorgesehenen und oben (siehe Abschnitt 2.10.1) aufgeführten Beihilfeintensitäten ohne Aufschläge übersteigen nicht die vorstehenden Prozentsätze und wurden entsprechend der beschriebenen Methode ermittelt. Die Beihilferegulation steht infolgedessen mit Abschnitt 5.1.2 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang.

4.3.2. Aufschläge

- (75) Gemäß Abschnitt 5.1.3 des Gemeinschaftsrahmens können die Obergrenzen für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.
- (76) Anhand der Auskünfte der deutschen Behörden (siehe Abschnitt 2.10.2) kann davon ausgegangen werden, dass der mit der angemeldeten Regelung vorgesehene KMU-Aufschlag die Voraussetzungen von Abschnitt 5.1.3 Buchstabe a des Gemeinschaftsrahmens uneingeschränkt erfüllt.

4.3.3. Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien

- (77) Unter Abschnitt 5.2 des Gemeinschaftsrahmens sind die Beihilfehchstintensitäten für technische Durchführbarkeitsstudien festgelegt. Die vorstehend unter Abschnitt 2.10.3 aufgeführten Beihilfeintensitäten entsprechen den in Abschnitt 5.2 des Gemeinschaftsrahmens genannten Obergrenzen.

4.3.4. *Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte*

- (78) Nach Abschnitt 5.3 des Gemeinschaftsrahmens gilt für die Beihilfe die gleiche Höhe wie für FuE-Beihilfen für Forschungstätigkeiten, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben. Anhand der vorstehenden Ausführungen (siehe Abschnitt 2.10.4) kann die Regelung mit der genannten Bestimmung des Gemeinschaftsrahmens als vereinbar angesehen werden.

4.4. Anreizeffekt

- (79) Gemäß Kapitel 6 des Gemeinschaftsrahmens müssen staatliche Beihilfen einen Anreizeffekt aufweisen, d. h. das Verhalten des Begünstigten dahingehend ändern, dass er zu verstärkter FuEuI-Tätigkeit veranlasst wird. Bei Beihilferegelungen gelten gemäß Kapitel 6 die Voraussetzungen für einen Anreizeffekt als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, Einzelbeihilfen im Rahmen der genehmigten Regelung nur zu gewähren, nachdem er sich vergewissert hat, dass ein Anreizeffekt vorliegt, und über die Durchführung der genehmigten Beihilferegelung jährliche Berichte vorzulegen. In diesen Berichten legt der Mitgliedstaat dar, wie er den Anreizeffekt der Beihilfe vor ihrer Gewährung unter Heranziehung der quantitativen und qualitativen Kriterien – Erhöhung des Projektumfanges, Erhöhung der Projektreichweite, Beschleunigung des Vorhabens, Aufstockung der Gesamtaufwendungen für FuEuI – geprüft hat.
- (80) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, vor der Gewährung von Beihilfen zu prüfen, dass die Beihilfe auf Großunternehmen einen Anreizeffekt hat, und über die Durchführung der genehmigten Beihilferegelung jährlich Berichte vorzulegen (siehe Abschnitt 2.11). Die Bestimmungen von Kapitel 6 des Gemeinschaftsrahmens sind somit erfüllt.

4.5. Einzelanmeldung

- (81) Gemäß Abschnitt 7.1. des Gemeinschaftsrahmens nimmt die Kommission bei bestimmten Beihilfemaßnahmen eine eingehendere Würdigung vor, die aus diesem Grund einzeln anzumelden sind. In diesem Abschnitt sind Obergrenzen für die Beihilfen festgelegt, deren Überschreitung eine solche Einzelprüfung erforderlich macht.
- (82) Die Kommission nimmt die oben genannte Zusage Deutschlands zur Kenntnis, im Rahmen der Regelung gewährte Beihilfebeträge, die die genannten Obergrenzen übersteigen, anzumelden (siehe Abschnitt 2.13). Diese Schwellenwerte stimmen mit Abschnitt 7.1 des Gemeinschaftsrahmens überein.

4.6. Kumulierung

- (83) Kapitel 8 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens enthält Vorschriften für die Kumulierung von unter den Gemeinschaftsrahmen fallenden Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen. Die deutschen Behörden haben versichert, dass eine solche Kumulierung sowie eine unzulässige Kumulierung mit einer De-minimis-Förderung ausgeschlossen sind. Die Regelung entspricht daher Kapitel 8 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens.

4.7. Berichterstattung

- (84) Gemäß Abschnitt 10.1.1 des Gemeinschaftsrahmens müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte vorlegen. Zusätzlich zu den Anforderungen der Verordnungen

(EG) Nr. 659/1999⁸ und (EG) Nr. 794/2004⁹ der Kommission müssen diese Berichte für jede Regelung folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Begünstigten
- den Beihilfebetrug je Begünstigten
- die Beihilfeintensität
- und die Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Projekte durchgeführt werden

(85) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, diesen Anforderungen (siehe Absatz 58) nachzukommen, und erfüllen somit ihre in Abschnitt 10.1.1 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Berichterstattungspflichten.

4.8. Zugang zum vollständigen Wortlaut der Regelung

(86) Nach Abschnitt 10.1.2 des Gemeinschaftsrahmens ist die endgültige Beihilferegelung vollständig über das Internet zu veröffentlichen und darf erst nach dieser Veröffentlichung angewandt werden.

(87) Die Kommission hält fest, dass die deutschen Behörden den vollständigen Wortlaut der Regelung bereits vor ihrer Umsetzung veröffentlicht haben. Damit ist die Anforderung von Abschnitt 10.1.2 des Gemeinschaftsrahmens erfüllt.

4.9. Informationsblätter und Aufzeichnungen

(88) Nach Abschnitt 10.1.3 des Gemeinschaftsrahmens sind für solche Beihilfen Standardinformationsblätter vorzulegen, die auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährt wurden und drei Millionen Euro überschreiten. Ferner müssen nach diesem Abschnitt ausführliche Aufzeichnungen über die Gewährung von Beihilfen für sämtliche FuEuI-Regelungen geführt werden.

(89) Die Informationsblätter und Aufzeichnungen, zu deren Übermittlung bzw. Führung sich Deutschland verpflichtet hat (siehe Abschnitt 2.14), stehen in Einklang mit Abschnitt 10.1.3 des Gemeinschaftsrahmens.

4.10. Schlussfolgerung

(90) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Regelung mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in Einklang steht.

5. ENTSCHEIDUNG

(91) Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die angemeldete Beihilferegelung N 330/2007 „**Forschung für die zivile Sicherheit**“ gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c

⁸ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁹ ABl. L 140 vom 30.04.2004, S. 1.

EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Entsprechend hat sie beschlossen, keine Einwände gegen die angemeldete Regelung zu erheben.

(92) Die Bundesregierung wird daran erinnert, dass die Kommission nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von jeder beabsichtigten Neufinanzierung, Änderung oder Umgestaltung dieser Beihilferegelung zu unterrichten ist.

(93) Des Weiteren wird die Bundesregierung daran erinnert, dass sie verpflichtet ist,

- jährliche Berichte über die Anwendung der angemeldeten Regelung vorzulegen, in denen auch der Anreizeffekt der an Großunternehmen gewährten Beihilfen nachgewiesen werden muss,
- gegebenenfalls Informationsblätter vorzulegen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht an Dritte weitergegeben werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung, so geht sie davon aus, dass Sie mit der entsprechenden Unterrichtung von Dritten und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der folgenden Internet-Seite einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Bitte richten Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
B - 1049 Brüssel
Fax Nr.: +32 2 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Neelie Kroes
Mitglied der Kommission